

Legal Alert

Novelle des Gesetzes über Zahlungsdienste

September 2013

Am 6. September 2013 wurde das Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Änderung des Gesetzes über Zahlungsdienste (im Folgenden „GüZd“) und einiger weiterer Gesetze veröffentlicht (Dz.U. 2013, Pos. 1036). Was ist in dieser Novelle besonders zu beachten?

- **E-Geld**

Mit der Novelle wird die sog. Zweite E-Geld-Richtlinie (Richtlinie 2009/110/EG) in die polnische Rechtsordnung umgesetzt. Somit wird die polnische Gesetzgebung schließlich an das Gemeinschaftsrecht angepasst.

- **Das Gesetz über E-Zahlungsinstrumente gibt es nicht mehr.**

Aufgehoben wird das Gesetz über E-Zahlungsinstrumente (Dz.U. [poln. GBl.] aus dem Jahr 2012, Pos. 1232, im Folgenden „GüEZi“). Die zwischen zwei Rechtsakten zerstreuten Vorschriften über Zahlungsdienste werden in einem GüZd zusammengetragen. Darauf sollten all jene aufmerksam werden, deren Geschäftstätigkeit durch diese Vorschriften geregelt war (z.B. Zahlstellen, Kartenemittenten, aber auch Büro für Kreditauskunft, BIK), denn nun ändert sich die Rechtsgrundlage ihrer bestimmten Rechte und Pflichten. Es sollte sich lohnen, alle Verträge, Reglements und Informationen auf den Websites zu prüfen und diese entsprechend zu aktualisieren, indem der Bezug auf GüEZi jeweils durch den Bezug auf GüZd ersetzt wird.

- **Acquiring-Lizenz leichter zu bekommen**

Der Begriff „Autorisierungs- und Abrechnungssystem“ verschwindet. An seine Stelle tritt nun „Acquiring“. Mehr noch, für die Erteilung der Acquiring-Lizenz wird nunmehr allein die Kommission für Finanzaufsicht (KNF) zuständig

sein, während sich die Beteiligung der Polnischen Nationalbank (NBP) am Lizenzierungsverfahren auf die Abgabe der Stellungnahme beschränken wird. Dadurch wird aus der polnischen Rechtsordnung die bisher angewandte und für die Unternehmer mühsame Regelung in Form der doppelten Lizenz (d.h. Lizenz der Kommission für Finanzaufsicht für den Zahlungsdienst und die Zustimmung des NBP-Präsidenten zur Betreibung eines Autorisierungs- und Abrechnungssystems) abgeschafft.

- **Gebührentransparenz**

Die Zahlstellen sollten eine neue Vorschrift beachten, kraft deren sie verpflichtet sind, die einzelnen Gebührenbestandteile offenzulegen. Gemäß dem im Artikel 28 GüZd hinzugefügten Absatz 1a ist eine Zahlstelle verpflichtet, dem Händler auf Anfrage eine Information über die Gebühren, die von ihm verlangt werden, zukommen zu lassen. Diese Auskunft hat nicht nur Angaben über die Gebührenhöhe sondern auch über die Gebührenstruktur zu enthalten und alle Bestandteile (darunter Elemente, die von der Zahlstelle und anderen Unternehmen beansprucht werden, und unter Angabe deren Höhe) zu benennen. Mehr noch: Fordert der Händler die Mitteilung dieser Auskunft, ist die Zahlstelle verpflichtet, diese auf einem dauerhaften Träger in einer transparenten und leserlichen Form zur Verfügung zu stellen. In der Begründung lesen wir, dass diese „Vorschrift Reaktion auf die fehlende Transparenz bei der Bestimmung von Kosten, mit denen die Zahlungskartentransaktionen belastet werden“ sei. Diese Regelung sollte im Kontext einer Auseinandersetzung um die Höhe der Interbankenentgelte gesehen werden und ihr Ziel scheint offensichtlich zu sein: Durch die Offenlegung der Struktur der Gebühren, die vom Händler verlangt werden, sollten die Händler in die Lage versetzt werden, die Vorteile, die einzelne Kartensysteme aus diesen Gebühren ziehen, miteinander zu vergleichen.

- **Berichterstattung**

Kartenemittenten und Zahlstellen sollten auch geringfügige Änderungen hinsichtlich der Berichtspflichten beachten, wie beispielsweise:

- Abschaffung der Pflicht, versuchte rechtswidrige Transaktionen zu melden,
- Einführung der Pflicht, den Wert der rechtswidrigen Transaktionen zu melden.

Der Gesetzgeber hat einen Zeitraum für die Einführung dieser Änderungen vorgesehen; die Berichterstattungspflicht gemäß den neuen Regelungen wird erst für die Auskünfte für das 2. Jahresquartal 2014 in Kraft treten (Artikel 25 des Änderungsgesetzes).

Das Gesetz tritt am 7. Oktober 2013 in Kraft.

Magdalena Chrzan

+48 22 50 50 745

E-mail ►

